

# Weisung 202101003 vom 14.01.2021 – Kurzarbeitergeld und Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser

**Laufende Nummer:** 202101003  
**Geschäftszeichen:** GR 22 – 75095  
**Gültig ab:** 14.01.2021  
**Gültig bis:** 31.12.2021  
**SGB II:** nicht betroffen  
**SGB III:** Weisung  
**Familienkasse:** nicht betroffen

## Bezug:

- [Weisung 202005005 vom 07.05.2020 – Kurzarbeitergeld an Leistungserbringer im Gesundheitswesen](#)

---

**Zusammenfassung:** Krankenhäuser sind vom Bezug des Kurzarbeitergeldes ausgeschlossen, soweit sie nach § 21 Abs. 2a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) einen Anspruch auf Ausgleichszahlungen haben. Die Weisung enthält Regelungen zum Verfahren, da der Anspruch auf Ausgleichszahlungen von einer Bestimmung durch die zuständige Landesbehörde abhängt.

## 1. Ausgangssituation

Nach dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz hatten zugelassene Krankenhäuser für die Zeit vom 16.03.2020 bis 30.09.2020 Anspruch auf umfangreiche Ausgleichsleistungen und daher in dieser Zeit keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Seit dem 18.11.2020 sieht das „Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ (Drittes Bevölkerungsschutzgesetz) erneut Ausgleichszahlungen vor. Dieser Anspruch ist u.a. von einer Bestimmung durch die zuständige Landesbehörde abhängig.

## 2. Auftrag und Ziel

Mit dieser Weisung werden die Wirkungen der Ausgleichszahlungen auf den Anspruch auf Kurzarbeitergeld dargelegt und das Verfahren geregelt.

### 2.1 Ausgleichszahlungen stehen Anspruch auf Kurzarbeitergeld entgegen

Die Ausgleichszahlungen nach dem Dritten Bevölkerungsschutzgesetz vom 18.11.2020 berücksichtigen in ihrem Umfang Sach- und Personalkosten. Die Höhe der Pauschalen richtet sich nach der aufgrund von [§ 23 Abs. 1 Nr. 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz](#) (KHG) erlassenen [Rechtsverordnung](#), wodurch die Pauschalen bereits im Hinblick auf die vormaligen Ausgleichszahlungen mit Wirkung seit dem 13.07.2020 differenziert wurden. Die differenzierten Pauschalen finden weiterhin Anwendung.

Für die Ermittlung des Ausgleichsanspruchs wird – wie bereits in der Zeit vom 16.03.20 bis 30.09.20 – als Referenzwert die Anzahl der im Jahresdurchschnitt 2019 pro Tag im jeweiligen Krankenhaus voll- oder teilstationär behandelten Patientinnen und Patienten herangezogen. Von diesem Referenzwert wird für jeden Tag des Anspruchs auf Ausgleichszahlungen die Anzahl tatsächlich behandelter Patientinnen und Patienten abgezogen. Die Differenz wird mit der jeweilig geltenden Pauschale multipliziert. Auf diese Weise wird der auszugleichende Ausfall je Tag ermittelt, da die Pauschale für jeden Tag gezahlt wird, an den im Vergleich zum Jahr 2019 weniger Krankenhaufälle zu verzeichnen sind. Der Anspruch besteht für 90 Prozent der Differenztage, für die Ausgleichszahlungen erfolgen können. Durch die Begrenzung soll eine Steuerungswirkung dahingehend erzielt werden, dass stationäre Behandlungskapazitäten möglichst nur in bedarfsgerechtem Umfang freigehalten werden.

Der Arbeitsausfall in einem Krankenhaus manifestiert sich in ausbleibenden Patientinnen und Patienten. Die vorgesehenen Ausgleichszahlungen dienen dem Ausgleich der Kosten des Arbeitsausfalls. Für Zeiten des Anspruchs auf Ausgleichszahlungen besteht daher kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Allerdings besteht der Anspruch auf die Ausgleichszahlungen nach [§ 21 Abs. 2a KHG](#) nicht für alle zugelassenen Krankenhäuser, sondern grundsätzlich nur für Krankenhäuser, die aufgrund ihrer Versorgungsstruktur in besonderem Maße für die intensivmedizinische Behandlung mit Beatmungsmöglichkeiten geeignet sind und die unter den Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1a S. 2 oder 4 KHG durch die zuständige Landesbehörde bestimmt wurden. Es handelt sich hierbei um eine Ermessensentscheidung der Landesbehörde, die hierbei insbesondere die 7-Tages-Inzidenz des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt und die dortige Verfügbarkeit freier intensivmedizinischer

Behandlungskapazitäten zu berücksichtigen hat. Im Falle einer besonders hohen 7-Tages-Inzidenz kann auf Grundlage der am 25.12.2020 in Kraft getretenen Verordnung zur Anpassung der Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung der Krankenhäuser nach § 21 Abs. 1a KHG die Bestimmung mit Wirkung seit dem 17.12.2020 insbesondere auch unabhängig von den verfügbaren freien intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten erfolgen.

Soweit Krankenhäuser durch die zuständige Landesbehörde nach § 21 Abs. 1a S. 2 oder 4 KHG bestimmt wurden, haben sie aufgrund der Ausgleichszahlungen ab dem Zeitpunkt der Bestimmung keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Hat die zuständige Landesbehörde die Bestimmung aufgehoben, endet der Anspruch auf Ausgleichszahlungen nach § 21 Abs. 1a S. 7 KHG am 14. Tag nach der Aufhebung. Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld kann erst ab dem 15. Tag nach Aufhebung der Bestimmung durch die zuständige Landesbehörde wieder entstehen.

Reine Privatkliniken sowie Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen haben keinen Anspruch auf die o.g. Ausgleichszahlungen und können bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen Kurzarbeitergeld erhalten.

## **2.2 Verfahren**

Die Aufhebung der Anerkennung des Arbeitsausfalles dem Grunde nach ist in den Fällen einer Bestimmung nach § 21 Abs. 1a S. 2 und 4 KHG durch die zuständige Landesbehörde nicht erforderlich. In die Anerkennungsbescheide zu Anzeigen über Arbeitsausfall von Krankenhäusern ist folgender Satz aufzunehmen: „Ich weise darauf hin, dass ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld nicht besteht, soweit Sie Zeitraum des Arbeitsausfalles Anspruch auf Ausgleichszahlungen nach § 21 Krankenhausfinanzierungsgesetz haben.“

Soweit Krankenhäuser für die Anspruchszeiträume 18. November 2020 bis 31. Januar 2021 Anträge auf Kurzarbeitergeld stellen, ist bei dem Krankenhaus für jeden Anspruchszeitraum eine Erklärung abzufordern, ob und ab wann das Krankenhaus durch die zuständige Landesbehörde nach § 21 Abs. 1a KHG bestimmt wurde und Ausgleichszahlungen erhalten hat sowie ggf. das Datum der Aufhebung der Bestimmung und den Wegfall der Ausgleichszahlungen. In Zweifelsfällen ist die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde um Auskunft zu ersuchen. Der Erklärung sind die zu Grunde liegenden Verwaltungsakte der Landesbehörde in Kopie beizufügen. Über den Leistungsantrag kann ohne diese Erklärungen und ggf. Unterlagen – auch vorläufig – nicht entschieden werden.

Soweit das Krankenhaus nach § 21 Abs. 1a KHG bestimmt wurde, hat das Krankenhaus die tatsächliche Lage der Kurzarbeit im Anspruchszeitraum darzulegen. Es ist zu prüfen und

sicherzustellen, dass kein Kurzarbeitergeld für Zeiten eines Anspruchs auf Ausgleichszahlungen abgerechnet wird.

Soweit bis zur Veröffentlichung dieser Weisung bereits für die Zeit seit 18.11.2020 Kurzarbeitergeld an Krankenhäuser gezahlt wurde, ist eine Rücknahme im Hinblick auf die Vorläufigkeit der Entscheidung nicht erforderlich. Die Feststellung und Bearbeitung einer Überzahlung hat im Rahmen der Abschlussprüfung oder bei der Bearbeitung eines Korrekturantrages für diesen Abrechnungsmonat zu erfolgen.

Der Anspruch auf Ausgleichszahlungen ist zunächst bis 31.01.2021 befristet. Im Fall einer Verlängerung der Regelungen des § 21 Abs. 1a und 2a KHG und damit des Anspruchs auf Ausgleichszahlungen wird der Verlängerungszeitraum durch E-Mail-Information mitgeteilt. Das zuvor beschriebene Verfahren gilt für die im Verlängerungszeitraum enthaltenen Anspruchszeiträume weiter.

Diese Verfahrensregelungen gelten nicht für reine Privatkliniken oder reine Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, da diese keinen Anspruch auf die o.g. Ausgleichszahlungen haben.

### **3. Einzelaufträge**

Die Operativen Services wenden die Regelungen bei Anträgen auf Kurzarbeitergeld von Krankenhäusern an. In dem Umfang, in dem für Zeiten eines Anspruchs auf Ausgleichszahlungen nach § 21 Abs. 2a KHG auch Kurzarbeitergeld beantragt wird, sind die Anträge abzulehnen. Bereits erfolgte Zahlungen an Krankenhäuser für diese Zeit sind im Rahmen der Abschlussprüfung oder von Korrekturanträgen zurückzufordern. Soweit die geforderten Erklärungen und Nachweise zu einer Bestimmung durch die Landesbehörde nach § 21 Abs. 1a KHG nach Anforderung nicht vorgelegt werden, sind die geltend gemachten Ansprüche auf Kurzarbeitergeld wegen fehlender Mitwirkung nach § 60 SGB I zu versagen. Anerkennungsbescheide zu Anzeigen über Arbeitsausfall sind wie unter 2.2 dargestellt zu ergänzen.

### **4. Info**

Entfällt

### **5. Haushalt**

Entfällt

## 6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift